

Rechtssache C-336/23

Vorlage zur Vorabentscheidung

Eingangsdatum:

26. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Visoki upravni sud Republike Hrvatske (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Mai 2023

Klägerin:

HP – Hrvatska pošta d.d.

Beklagter:

Povjerenik za informiranje

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Richterin am Visoki upravni sud
Republike Hrvatske (Hohes
Verwaltungsgericht der Republik
Kroatien)

... [nicht übersetzt]

An den Gerichtshof der Europäischen Union

... [nicht übersetzt]

Vorabentscheidungsersuchen

gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 202/01) sowie im Einklang mit den Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (2016/C 439/01)

Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens

gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 (ABl. L 265 vom 29. September 2012) in der Fassung, die sich aus den Änderungen vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26. Juni 2013, S. 65), vom 19. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12. August 2016, S. 69), vom 9. April 2019 (ABl. L 111 vom 25. April 2019, S. 73) und vom 26. November 2019 (ABl. L 316 vom 6. Dezember 2019, S. 103) ergibt

I. Vorlagefragen

1. Fällt unter den Begriff „Weiterverwendung von Informationen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. 2019, L 172, S. 56, im Folgenden: Richtlinie 2019/1024) der Zugang zu allen Informationen, die eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen erstellt hat oder besitzt und die der Nutzer (natürliche oder juristische Person) zum ersten Mal von der öffentlichen Stelle verlangt?

2. Kann ein Antrag auf Bereitstellung von Informationen, die eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen erstellt hat oder besitzt und die im Rahmen des Aufgabenbereichs oder im Zusammenhang mit der Organisation und der Tätigkeit dieser Stelle entstanden sind, als Antrag auf Bereitstellung von Informationen angesehen werden, auf den die Richtlinie 2019/1024 Anwendung findet, bzw. gilt diese Richtlinie für alle Anträge auf Zugang zu sich im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Informationen?

3. Sind nur jene öffentlichen Stellen nach Art. 2 der Richtlinie 2019/1024 zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, bei denen die Weiterverwendung von Informationen beantragt wird, oder beziehen sich die neuen Begriffsbestimmungen auf alle öffentlichen Stellen und alle sich in ihrem Besitz befindlichen Informationen, d. h. sind jene, die in Art. 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind, zur Bereitstellung von Informationen, die sie erstellt haben oder besitzen, verpflichtet oder sind sie nur bei der Weiterverwendung von Informationen dazu verpflichtet?

4. Können die Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung von Informationen nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1024 als Ausnahmen angesehen werden, auf deren Grundlage öffentliche Stellen die Bereitstellung von Informationen, die sie erstellt haben oder besitzen, ablehnen können, oder handelt es sich dabei um Ausnahmen, die nur dann angewandt werden, wenn bei der öffentlichen Stelle die Weiterverwendung von Informationen beantragt wird?

II. Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HP – Hrvatska pošta d.d., Zagreb, Kroatien ... [nicht übersetzt]

Beklagter: Povjerenik za informiranje (Informationsbeauftragter), Zagreb, Kroatien ... [nicht übersetzt]

Betroffene Partei: STAS d.o.o, Dugo Selo, Kroatien ... [nicht übersetzt]

III. Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht:

Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. 2019, L 172, S. 56).

Art. 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Um die Verwendung offener Daten zu fördern und Anreize für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen zu vermitteln, enthält diese Richtlinie Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von

- a) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten;
- b) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die
 - i) in den in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Bereichen tätig sind;
 - ii) als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tätig sind;
 - iii) als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen; oder
 - iv) als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen;
- c) Forschungsdaten gemäß den in Art. 10 festgelegten Bedingungen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;

- b) Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen,
- i) die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne der gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten erstellt wurden;
- ii) die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß Art. 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen;

...

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;
2. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtung, die die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind,
 - b) sie [besitzen] Rechtspersönlichkeit ... und
 - c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterliegen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere oder ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
3. „öffentliches Unternehmen“ ein in den in Art. 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Bereichen tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Stellen ist in jedem der folgenden Fälle auszugehen, in denen diese Stellen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten;
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen;

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können;

...

11. „Weiterverwendung“ die Nutzung – durch natürliche oder juristische Personen – von Dokumenten, die im Besitz

a) öffentlicher Stellen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags; oder

b) öffentlicher Unternehmen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags öffentlicher Stellen;

...

Art. 19 Aufhebung

Die Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien in Anhang II Teil B mit Wirkung vom 17. Juli 2021 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Recht der Republik Kroatien:

Zakon o pravu na pristup informacijama (Gesetz über das Recht auf Zugang zu Informationen, NN [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 25/13, 85/15 und 69/22, im Folgenden: Zakon o pravu na pristup informacijama), in Kraft seit dem 25. Juni 2022.

Begriffe

Art. 5 (NN [kroatisches Amtsblatt] Nr. 85/15)

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „Person mit einem Recht auf Zugang zu Informationen und Weiterverwendung von Informationen“ (im Folgenden: Nutzer) jede inländische oder ausländische natürliche oder juristische Person;
2. „öffentliche Stellen“ staatliche Verwaltungsbehörden, andere staatliche Stellen, lokale und regionale Selbstverwaltungseinheiten, juristische Personen und andere Stellen mit hoheitlichen Befugnissen, von der Republik Kroatien oder einer lokalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheit gegründete juristische Personen, juristische Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, juristische Personen, die gemäß einer Sondervorschrift überwiegend oder ausschließlich aus dem Staatshaushalt oder dem Haushalt lokaler oder regionaler Selbstverwaltungseinheiten bzw. aus öffentlichen Mitteln (Abgaben, Beiträge u. Ä.) finanziert werden, sowie Handelsgesellschaften, an denen die Republik Kroatien oder lokale und regionale Selbstverwaltungseinheiten allein oder zusammen eine Mehrheitsbeteiligung halten;
3. „Informationen“ alle Daten, die eine öffentliche Stelle in Form von Dokumenten, Aufzeichnungen, Akten, Verzeichnissen besitzt – unabhängig davon, wie sie dargestellt sind (schriftliches, gezeichnetes, gedrucktes, aufgenommenes, magnetisches, optisches, elektronisches oder sonstiges Material) –, die sie selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen erstellt oder von einer anderen Person erhalten hat und die im Rahmen des Aufgabenbereichs oder im Zusammenhang mit der Organisation und der Tätigkeit der öffentlichen Stelle entstanden sind;
4. „internationale Informationen“ die Informationen, die ein anderer Staat oder eine internationale Organisation, mit der die Republik Kroatien zusammenarbeitet oder deren Mitglied sie ist, der Republik Kroatien überlassen hat;
5. „Recht auf Zugang zu Informationen“ das Recht des Nutzers auf Beantragung und Erhalt von Informationen sowie die Pflicht öffentlicher Stellen, den Zugang zu den verlangten Informationen zu ermöglichen bzw. die Informationen unabhängig von einem gestellten Antrag zu veröffentlichen, wenn sich eine solche Veröffentlichungspflicht aus gesetzlichen oder anderen Vorschriften ergibt;
6. „Weiterverwendung“ die Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck unterscheiden, für den die Informationen entstanden sind und der im Rahmen des durch gesetzliche oder andere Vorschriften festgelegten, in der Regel als öffentliche Tätigkeit angesehenen Aufgabenbereichs oder der durch gesetzliche oder andere Vorschriften festgelegten, in der Regel als öffentliche Tätigkeit angesehenen Tätigkeit verwirklicht wird. Der Austausch von Informationen zwischen öffentlichen Stellen im Rahmen der Ausübung der zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Tätigkeiten stellt keine Weiterverwendung dar;

...

IV. EINSCHRÄNKUNG DES RECHTS AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN

Einschränkungen und ihre Dauer

Art. 15 (NN [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 85/15, 69/22)

- (1) Öffentliche Stellen schränken den Zugang zu Informationen, die Verfahren betreffen, die von den zuständigen Stellen im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens durchgeführt werden, für die Dauer dieser Verfahren ein.
- (2) Öffentliche Stellen können den Zugang zu Informationen einschränken:
 1. wenn die Informationen nach dem Gesetz über die Geheimhaltung von Informationen als geheim eingestuft worden sind;
 2. wenn die Informationen nach dem Gesetz ein Geschäfts- oder Berufsgeheimnis darstellen;
 3. wenn die Informationen nach dem Gesetz ein Steuergeheimnis darstellen;
 4. wenn die Informationen durch Vorschriften geschützt sind, die den Schutz personenbezogener Daten regeln;
 5. wenn die Informationen durch Vorschriften geschützt sind, die das geistige Eigentum regeln, außer im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers;
 6. wenn der Zugang zu den Informationen durch internationale Abkommen eingeschränkt ist oder wenn es sich um Informationen handelt, die im Rahmen des Abschlusses internationaler Abkommen oder des Beitritts zu solchen Abkommen oder von Verhandlungen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen entstanden sind, bis zum Abschluss des Verfahrens, oder um Informationen, die im Rahmen der Pflege diplomatischer Beziehungen entstanden sind;
 7. in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (3) Öffentliche Stellen können den Zugang zu Informationen einschränken, wenn der Anfangsverdacht besteht, dass deren Veröffentlichung:
 1. die wirksame, unabhängige und unparteiische Durchführung des gerichtlichen Verfahrens, des Verwaltungsverfahrens oder eines anderen rechtlich geregelten Verfahrens, die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder Strafe unmöglich machen würde;
 2. die Tätigkeit der Stellen unmöglich machen würde, die die Verwaltungsaufsicht, die Inspektionsaufsicht oder die Rechtsaufsicht ausüben.

(4) Öffentliche Stellen können den Zugang zu Informationen einschränken, wenn:

1. sich die Informationen im Entstehungsprozess innerhalb einer öffentlichen Stelle oder zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen befinden und ihre Veröffentlichung vor Vorliegen der gesamten und endgültigen Information den Entstehungsprozess ernsthaft beeinträchtigen könnte;

2. die Informationen, die im Rahmen der Koordinierung bei der Verabschiedung von Vorschriften und anderen Maßnahmen sowie im Rahmen des Austauschs von Standpunkten und Meinungen innerhalb einer öffentlichen Stelle oder zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen entstanden sind und ihre Veröffentlichung zu einer falschen Auslegung des Inhalts der Informationen, einer Beeinträchtigung des Prozesses der Verabschiedung dieser Vorschriften und Maßnahmen oder einer Beeinträchtigung der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Äußerung von Standpunkten führen könnte.

(5) Wenn die verlangten Informationen auch Daten zum Inhalt haben, die einer Einschränkung im Sinne von Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung unterliegen, werden die anderen Teile der Informationen zugänglich gemacht.

(6) Informationen, zu denen der Zugang aus den in Abs. 2 Nr. 5 dieses Artikels genannten Gründen eingeschränkt wird, werden zu dem Zeitpunkt öffentlich zugänglich, zu der die Person, der durch die Veröffentlichung der Informationen ein Schaden entstehen könnte, es bestimmt, jedoch spätestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Entstehung der Informationen, es sei denn, in gesetzlichen oder anderen Vorschriften ist eine längere Frist vorgesehen.

(7) Informationen im Sinne von Abs. 2 und 3 dieses Artikels werden nach Wegfall der Gründe, auf deren Grundlage die öffentliche Stelle das Recht auf Zugang zu diesen Informationen eingeschränkt hat, öffentlich zugänglich gemacht.

(8) Der Zugang zu Informationen im Sinne von Abs. 4 Nr. 1 dieses Artikels kann auch nach Vorliegen der Informationen eingeschränkt werden, insbesondere wenn ihre Veröffentlichung den Entscheidungsprozess und die Äußerung von Meinungen ernsthaft beeinträchtigen oder zu einer falschen Auslegung des Inhalts der Informationen führen würde, es sei denn, es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Informationen vor.

...

VI. WEITERVERWENDUNG VON INFORMATIONEN

Recht auf Weiterverwendung von Informationen und offene Daten
Art. 27 (NN [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 85/15, 69/22)

- (1) Jeder Nutzer hat im Einklang mit diesem Gesetz ein Recht auf Weiterverwendung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke.
- (2) Öffentliche Stellen ermöglichen Nutzern den Zugang zu offenen Daten und die Weiterverwendung von Informationen durch Veröffentlichung von für die Weiterverwendung geeigneten Informationen oder auf der Grundlage eines Antrags auf Weiterverwendung.
- (3) Die Regierung der Republik Kroatien bestärkt die öffentlichen Stellen darin, Informationen, die im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen, zu schaffen und zu veröffentlichen, indem sie Strategien verfolgt und Aktionspläne erstellt, mit denen gemäß dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Entwicklung des Standards offener Daten sichergestellt wird, indem sie die Bedingungen für die Anpassung erleichtert, Fristen für die Veröffentlichung von Informationen zu einzelnen Themenkategorien plant, Internetportale mit offenen Daten erstellt und die Erstellung besonderer Internetportale fördert sowie diese Internetportale mit den Internetportalen auf Ebene der Europäischen Union verknüpft.
- (4) Die Regierung der Republik Kroatien fördert den Zugang zu Forschungsdaten durch Verfolgung einer Politik des offenen Zugangs und durch Erstellung von Aktionsplänen, um so sicherzustellen, dass alle Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen die Strategie der offenen Bereitstellung von mit öffentlichen Mitteln finanzierten, auffindbaren, zugänglichen, interoperablen und weiterverwendbaren Forschungsdaten gemäß dem Grundsatz „standardmäßig offen“ umsetzen und dabei Bedenken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, die Geheimhaltung, die nationale Sicherheit, berechnete Geschäftsinteressen, wie etwa Geschäftsgeheimnisse, und Rechte Dritter an geistigem Eigentum gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ gebührend berücksichtigen.
- (5) Im Rahmen der Weiterverwendung sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, Informationen zu erstellen, anzupassen oder Teile von Informationen auszusondern, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen zeitlichen oder materiellen Aufwand verbunden wäre, und es kann von den öffentlichen Stellen auch nicht verlangt werden, die Aktualisierung, die Verbesserung oder die Speicherung von Informationen für Zwecke der Weiterverwendung fortzusetzen.
- (6) Auf Angelegenheiten, die in diesem Kapitel nicht gesondert geregelt sind, finden die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Antrag auf Weiterverwendung von Informationen und Schutz der Rechte des
Nutzers

Art. 29 (NN [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 85/15, 69/22)

(1) Im Antrag auf Weiterverwendung von Informationen muss der Antragsteller neben den Angaben gemäß Art. 18 Abs. 3 dieses Gesetzes die Informationen, die er weiterverwenden möchte, die Form und die Weise der Bereitstellung der verlangten Informationen sowie den Verwendungszweck (kommerzieller oder nichtkommerzieller Zweck) anführen.

(2) Anträgen auf Weiterverwendung von Informationen müssen die folgenden Einrichtungen nicht stattgeben:

1. Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen;

2. Handelsgesellschaften, in denen die Republik Kroatien oder eine lokale oder regionale Selbstverwaltungseinheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss hat oder haben kann und die:

– eine der Tätigkeiten ausüben, die sich auf den Gassektor, den Sektor der thermischen Energie, den Stromsektor, die Wasserwirtschaft, Beförderungsdienstleistungen, Flug-, See- und Binnenhäfen, Postdienstleistungen, die Förderung von Erdöl und Gas, die Forschung zu Kohle oder anderen festen Brennstoffen oder die Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen gemäß dem Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe beziehen,

– als Betreiber öffentlicher Dienste gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007) tätig sind,

– als Luftfahrtunternehmen tätig sind, das gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31. Oktober 2008) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt, oder

– als Gemeinschaftsreeder tätig sind, der gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12. Dezember 1992) Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes erfüllt.

(3) Von einem beherrschenden Einfluss der Republik Kroatien oder einer lokalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheit im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 dieser Bestimmung ist auszugehen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar:

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens hält oder

2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungs- oder des Geschäftsleitungs- und Geschäftsführungsorgans des Unternehmens ernennen kann.
- (4) Die öffentliche Stelle entscheidet über den Antrag auf Weiterverwendung von Informationen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrags durch Bescheid. Der Bescheid enthält als Pflichtangabe die Art der Lizenz, mit der die Bedingungen für die Verwendung, die Höhe der Kosten sowie die Weise der Berechnung dieser Kosten festlegt werden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 dieses Artikels erlässt die öffentliche Stelle keinen Bescheid, wenn sie die Weiterverwendung mittels einer offenen Standardlizenz und ohne Entgelt ermöglicht.
- (6) Die öffentliche Stelle gibt dem Antrag auf Weiterverwendung von Informationen immer dann mittels elektronischer Kommunikationsmittel statt, wenn dies möglich und angebracht ist.
- (7) Gegen den Bescheid über die Weiterverwendung von Informationen kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Bescheids Beschwerde beim Informationsbeauftragten eingelegt werden. Die Entscheidung des Informationsbeauftragten kann nicht mit einer Beschwerde angefochten werden, aber es kann ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Visoki upravni sud Republike Hrvatske (Hohes Verwaltungsgericht der Republik Kroatien) eingeleitet werden.
- (8) Lehnt die öffentliche Stelle den Antrag auf Weiterverwendung zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentum ab, ist sie verpflichtet, den Antragsteller über den betreffenden Rechtsinhaber in Kenntnis zu setzen, soweit dieser bekannt ist, oder den Lizenzinhaber, von dem die öffentliche Stelle die betreffenden Informationen erhalten hat.

Informationen, auf die die Weiterverwendung keine Anwendung findet
Art. 30 (NN [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 85/15, 69/22)

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf die Weiterverwendung von Informationen beziehen, gelten nicht für folgende Informationen:
 1. Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes,
 2. nach dem Gesetz als vertraulich geltende statistische Informationen,
 3. Informationen, bei denen der Nutzer das Vorliegen eines rechtlichen Interesses nachweisen muss,

4. Logos, Wappen oder Insignien,
5. Informationen im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunk-, Fernsehanstalten und Anstalten für elektronische Medien,
6. Informationen im Besitz von Bildungseinrichtungen mit Ausnahme von Informationen, die im Besitz von Bildungseinrichtungen im (Fach-)Hochschulbereich sind und sich auf Forschungsdaten beziehen,
7. Informationen im Besitz von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, es sei denn, die Informationen beziehen sich auf Forschungsdaten,
8. Informationen im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, einschließlich der Bibliotheken von (Fach-)Hochschulen, Museen und Archiven,
9. Informationen, die nicht zum Zweck der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhoben werden,
10. Informationen, die aufgrund ihrer Eigenschaft als sensible Daten über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne des Gesetzes über kritische Infrastrukturen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind,
11. Informationen im Besitz öffentlicher Handelsgesellschaften im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes:
 - die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne von gesetzlichen oder anderen Vorschriften erstellt wurden;
 - die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß den Vorschriften für die Auftragsvergabe diesen nicht unterliegen.

(2) Öffentliche Stellen entscheiden auf Antrag über die Weiterverwendung von Informationen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels; der Antrag auf Weiterverwendung von Informationen wird durch Bescheid abgelehnt.

Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen
Art. 31 (NN [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 85/15, 69/22)

- (1) Die öffentliche Stelle stellt dem Nutzer die Daten für die Weiterverwendung ohne Einschränkungen, zur freien Verwendung und in einem offenen Format zur Verfügung.
- (2) In begründeten Fällen kann die öffentliche Stelle Bedingungen für die Weiterverwendung festlegen. Bei Festlegung von Bedingungen für die Weiterverwendung dürfen Inhalt und Anwendung dieser Bedingungen die

Möglichkeit der Weiterverwendung nicht ungerechtfertigt einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

(3) Die Bedingungen der Weiterverwendung von Informationen dürfen für Informationen gleicher oder ähnlicher Art bzw. für die kommerzielle oder nichtkommerzielle Verwendung, einschließlich der grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nicht diskriminierend sein.

(4) Für die öffentliche Stelle, die ihre Informationen als Grundlage für kommerzielle Tätigkeiten weiterverwendet, die nicht zu ihren öffentlichen Aufgaben gehören, gelten die gleichen Bedingungen wie für andere Nutzer.

(5) Art und Inhalt der Lizenzen, mit denen die Bedingungen für die Weiterverwendung im Einklang mit den offenen Standardlizenzen festgelegt werden, werden vom für Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Minister in einem Regelwerk festgelegt.

(6) Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, im Einklang mit den offenen Standardlizenzen auf ihrer Website die Lizenzen, mit denen die Bedingungen für die Weiterverwendung festgelegt werden, oder Verknüpfungen zu solchen Lizenzen zu veröffentlichen.

...

IV. Kurze Darstellung des Verfahrensgegenstands

6. Mit Bescheid des Beklagten (Povjerenik za informiranje [Informationsbeauftragter]) wurde der Bescheid der HP – Hrvatske pošta d.d. (im Folgenden: HP oder Klägerin), mit dem HP nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit und des öffentlichen Interesses den Antrag auf Bereitstellung von Informationen (betreffend einen Bauvertrag, vorläufige Abrechnungen, ein Protokoll über die Übergabe der Immobilie u. Ä.) abgelehnt hatte, aufgehoben, und der Informationsbeauftragte gab HP auf, die verlangten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

7. Aufgrund einer Klage von HP verwies der Visoki upravni sud Republike Hrvatske (Hohes Verwaltungsgericht der Republik Kroatien) die Sache zur erneuten Entscheidung an den Beklagten zurück, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids des Beklagten die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2019/1024 abgelaufen war. Gleichzeitig äußerte sich das Gericht dahin, dass die Pflicht zur Bereitstellung der Informationen, die der Beklagte HP auferlegt habe, im Licht der neuen Begriffsbestimmungen und Ausnahmen von der Pflicht zur Offenlegung von Informationen gemäß dieser Richtlinie beurteilt werden müsse.

8. Im neuen Verfahren ordnete der Beklagte die Bereitstellung der verlangten Informationen erneut an.

9. Gegen diesen Bescheid des Beklagten erhob HP Klage, mit der dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren eingeleitet wurde.

10. Mit der Klage wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, die Richtlinie 2019/1024 im Zakon o pravu na pristup informacijama nicht richtig umgesetzt worden sei, da diese Richtlinie öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen anders definiere, dass der Sinn der Begriffsbestimmungen nach der Richtlinie 2019/1024 sowohl auf die Frage des Rechts auf Zugang zu Informationen als auch auf die Frage der Weiterverwendung von Informationen anwendbar sei, dass die verlangten Informationen mit der sektoralen Tätigkeit der Klägerin zusammenhängen und es sich dabei um ein Geschäftsgeheimnis handle.

11. Der Beklagte bringt demgegenüber vor, dass es vorliegend nicht um die Ausübung des Rechts auf Weiterverwendung von Informationen, sondern um die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Informationen gehe, dass der Zakon o pravu na pristup informacijama zwei Bereiche regle: das Recht auf Zugang zu Informationen, das definiert sei als „das Recht des Nutzers auf Beantragung und Erhalt von Informationen sowie die Pflicht öffentlicher Stellen, den Zugang zu den verlangten Informationen zu ermöglichen bzw. die Informationen unabhängig von einem gestellten Antrag zu veröffentlichen, wenn sich eine solche Veröffentlichungspflicht aus gesetzlichen oder anderen Vorschriften ergibt“ (Art. 5 Abs. 1 Nr. 5 des Zakon o pravu na pristup informacijama), sowie die Weiterverwendung, die definiert sei als „die Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck unterscheiden, für den die Informationen entstanden sind und der im Rahmen des durch gesetzliche oder andere Vorschriften festgelegten, in der Regel als öffentliche Tätigkeit angesehenen Aufgabenbereichs oder der durch gesetzliche oder andere Vorschriften festgelegten, in der Regel als öffentliche Tätigkeit angesehenen Tätigkeit verwirklicht wird“ (Art. 5 Abs. 1 Nr. 6 des Zakon o pravu na pristup informacijama). Abschließend führt das Gericht aus, dass die Richtlinie 2019/1024, wie aus ihrem Titel ersichtlich sei, einen Rechtsrahmen für offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors im Fall der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vorsehe und sie sich auf offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und nicht auf das Recht auf Zugang zu Informationen beziehe, weshalb sie sich auch nicht auf die Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen ihrer Bereitstellung aufgrund eines Antrags auf Zugang zu diesen Informationen beziehe.

Darstellung der Begründung

12. HP wurde als Handelsgesellschaft gegründet, die eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse erbringt und deren alleiniger Eigentümer die Republik Kroatien ist, wobei sie aber neben der Erbringung universeller Postdienstleistungen auch andere kommerzielle Tätigkeiten ausübt. Sie gehört in

jedem Fall nach Art. 5 des Zakon o pravu na pristup informacijama zum Kreis jener, die zur Bereitstellung der sich in ihrem Besitz befindlichen Informationen verpflichtet sind, und sie ist vor dem Hintergrund der öffentlichen Bedeutung der von ihr erbrachten Dienstleistung nach Ansicht des vorlegenden Gerichts auch als Verpflichtete im Sinne eines „öffentlichen Unternehmens“ nach Art. 2 der Richtlinie 2019/1024 anzusehen.

13. Bis jetzt wurde in der Rechtsprechung des vorlegenden Gerichts die Auffassung des Beklagten anerkannt, dass es sich um zwei verschiedene Verfahren handle, ein Verfahren auf der Grundlage eines Antrags auf Bereitstellung von Informationen, auf den die allgemeinen Bestimmungen des Zakon o pravu na pristup informacijama Anwendung fänden, und ein anderes Verfahren auf der Grundlage eines Antrags auf Weiterverwendung von Informationen, für den die neuen Bestimmungen des Zakon o pravu na pristup informacijama gälten, die die Richtlinie 2019/1024 umsetzten.

14. Da die Parteien vorliegend darüber streiten, ob HP auch nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit und des öffentlichen Interesses verpflichtet ist, die Informationen bereitzustellen, die sich nicht unmittelbar auf die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse beziehen, Uneinigkeit über die Bedeutung des Begriffs „Weiterverwendung von Informationen“ herrscht und unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Vorgehensweise nach Beantragung der Bereitstellung von Informationen, die von einer öffentlichen Stelle erstellt wurden oder die diese besitzt, und der Vorgehensweise nach Beantragung der Weiterverwendung von Informationen vertreten werden, hat das vorlegende Gericht entschieden, mit einer Entscheidung in dieser verwaltungsgerichtlichen Sache bis zur Beantwortung der vorgelegten Fragen zu warten.

15. Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Zugang zu Informationen haben Eilcharakter und die Rechtsprechung ist aufgrund verschiedener Ansichten zum Inhalt der Richtlinie 2019/1024 uneinheitlich, denn in letzter Zeit wurden Entscheidungen des Informationsbeauftragten vermehrt bestätigt, in denen der Standpunkt wiederholt wird, dass auf einen Antrag auf Zugang zu Informationen die einen Regeln und auf einen Antrag auf Weiterverwendung von Informationen andere Regeln Anwendung fänden. Da es wichtig ist, zum Zweck der Schaffung von Rechtssicherheit einheitliche Entscheidungen und ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Informationen und Anträgen auf Weiterverwendung von Informationen zu erreichen, wird der Gerichtshof der Europäischen Union um Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ersucht.

Zagreb, 25. Mai 2023

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [elektronische Unterschrift]

... [nicht übersetzt] [Angaben zu den beigefügten Dokumenten]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT